

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

"EHEMALIGER SPAR-MARKT“

im Ortsteil Linkenheim
im Verfahren nach § 13a BauGB

Hier: **Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat am 18.12.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften **"EHEMALIGER SPAR-MARKT“** gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften grenzt nordwestlich an die Werner-von-Siemens-Straße und südwestlich an die Albert-Einstein-Straße an. Er umfasst die Flurstücke 3649/4, 3649/5, 3649/1 und 3649/3 mit einer Gesamtgröße von ca. 1,2 ha.

Konkret ergibt sich der Geltungsbereich aus dem Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 27.11.2020.



*Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften
„Ehemaliger Spar-Markt“ (ohne Maßstab)*

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen in zentraler Ortslage. Gemäß dem Ziel der Innen- vor Außenentwicklung ermöglicht der Bebauungsplan eine bauliche Nachverdichtung und Konversion brachliegender Flächen im Innenbereich, um der bestehenden hohen Wohnraumnachfrage gerecht zu werden. Im Geltungsbereich von rund 1,2 ha sind die Bauformen des freistehenden Einfamilienhauses, des reihenhausartige Geschosswohnungsbaus und des klassischen Geschosswohnungsbaus vorgesehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften im Rathaus der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten, Zimmer O21) zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten sind:

Montag und Dienstag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter a.hager@linkenheim-hochstetten.de oder unter 07247 802 44.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan samt örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung und Anlagen ist zudem auf der Homepage der Gemeinde (<https://www.linkenheim-hochstetten.de/index.php/bebauungsplaene.html>) abrufbar sowie über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/>) zugänglich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend

gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

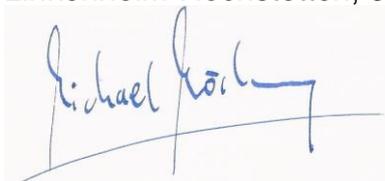
a.) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,

b.) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. b geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

5. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst.

Linkenheim-Hochstetten, 30.12.2020



Michael Möslang
Bürgermeister